

Anlage 3

(zu Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d)

Einbürgerungsantrag des/der

Familienname, Vorname(n)

Unterrichtung über die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, benötigt die Einbürgerungsbehörde bestimmte Angaben zu Ihrer Person.

Diese Angaben unterliegen dem Datenschutz. Die Einbürgerungsbehörde ist gesetzlich befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz erforderlich ist.

Die Einbürgerungsbehörde wird die notwendigen Daten nach Möglichkeit bei Ihnen selbst erheben. Sie kann allerdings auch Auskünfte zu Daten, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind, dort einholen, soweit dies notwendig ist. In allen Einbürgerungsfällen werden dementsprechend Anfragen an die Ausländerbehörde, an das Landeskriminalamt, an das Bundeszentralregister ab dem 14. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers und an das Landesamt für Verfassungsschutz ab dem 16. Lebensjahr des Einbürgerungsbewerbers gerichtet. Die gesetzliche Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte von Behörden, die zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung Ihrer Angaben notwendig sind. Hiervon wird die Einbürgerungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn es im Einzelfall geboten ist.

Sollten zur Antragsbearbeitung Auskünfte des Finanzamtes, der Sozialleistungsträger (Behörden, die für die Gewährung von Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Wohngeld, Sozialgeld, Arbeitslosengeld oder Kindergeld zuständig sind) oder anderer Stellen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, einschließlich der Frage, ob Sie den Bezug von Sozialleistungen ganz oder teilweise selbst zu vertreten haben, erforderlich sein, werden Sie zuvor um eine Einwilligungserklärung gebeten. Eine Einwilligungserklärung ist auch notwendig, wenn im Zusammenhang mit einer Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit Kontakt mit den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates aufgenommen werden soll.

Sie können diese Einwilligungen verweigern; das Verfahren kann dann jedoch nicht mehr weiterbetrieben werden, wenn deshalb Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung nicht festgestellt und nachgewiesen werden können.

Die Einwilligungserklärungen sind frei widerruflich. Der Widerruf kann gegenüber der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder gegenüber dem zuständigen Amt erklärt werden, auf das sich die Einwilligung bezieht.

Von den vorstehenden Ausführungen habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift